

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Lechfeld in den Lech auf dem Grundstück Flur-Nr. 3226/2 der Gemarkung Prittriching, Fluss-km 62,85, durch den Abwasserzweckverband Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Kläranlage Lechfeld und Sanierung der Faulung

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband (AZV) Lechfeld betreibt auf dem Grundstück Flurnummer 755/1 der Gemarkung Oberottmarshausen innerhalb der weiteren Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn eine mechanisch-biologische Kläranlage zur Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer. Das Einzugsgebiet der Kläranlage umfasst die Gemeinden Hurlach, Obermeitingen, Untermeitingen, Klosterlechfeld, Graben, Kleinaitingen, Oberottmarshausen, Prittriching und Scheuring sowie den Bundeswehrstandort Lagerlechfeld.

Für diese Einleitung besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg vom 04.06.2003 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 07.11.2003, 11.04.2016, 09.05.2023, 15.06.2023, 02.04.2024 und 29.05.2024. Diese Erlaubnis endet am 31.05.2025.

Daher hat der AZV Lechfeld, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Rudolf Schneider unter Vorlage von Planunterlagen des IB Schneider-Leibner, Ingenieurgesellschaft mbH, Am.Mittleren Moos 48, 86167 Augsburg, vom 16.05.2023 beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers in den Lech beantragt.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Lech stellt den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 2880 kg/d (entsprechend 48.000 EW₆₀).

Daher hatte die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 7 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Mit den geplanten Umrüstungs- und Baumaßnahmen ist keine Erhöhung der Abschlagsmenge verbunden, so dass sich die Gewässerbelastung nicht erhöht. Durch die Erneuerung der Belüftung und der Rührwerke in den Belebungsbecken sowie den Einbau eines vorgeschalteten Rezirkulationspumpwerks ist im Gegenteil davon auszugehen, dass sich insbesondere die Stickstoffkonzentration im Abschlag verringert. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf schützenswerte Standorte gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 16.09.2024
Landratsamt Augsburg


Leupolz
Geschäftsbereichsleiter


16.9.24
Schneider
FBL 52